



Zahlungsaufschub mit Mexiko

Aufgrund des Antrags des EVD vom 25. November 1986

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens, wird

beschlossen:

1. Der vorgelegte Entwurf zu einem Abkommen über die Gewährung eines Zahlungsaufschubes für Schulden Mexikos wird im Sinne von Verhandlungsinstruktionen gutgeheissen.
 Der Zinssatz für den zu konsolidierenden Betrag ist zu markt-nahen Bedingungen festzulegen.
2. Das Bundesamt für Aussenwirtschaft wird beauftragt, die Verhandlungen mit Mexiko über die Gewährung dieses Zahlungsaufschubes zu führen.
3. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, zu gegebener Zeit die zur Unterzeichnung des Abkommens erforderliche Vollmacht auszustellen.

Für getreuen Auszug:

Der Protokollführer:

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	<input checked="" type="checkbox"/>	EDA	6	-
		EDI		
		EJPD		
		EMD		
	<input checked="" type="checkbox"/>	EFD	7	-
<input checked="" type="checkbox"/>		EVD	15	-
		EVED		
	<input checked="" type="checkbox"/>	BK	1	-
	<input checked="" type="checkbox"/>	EFK	2	-
	<input checked="" type="checkbox"/>	Fin.Del.	2	-



ZUSAMMENFASSUNGMexiko-Zahlungsaufschub

Mit einer Gesamtschuld gegenüber dem Ausland von 97 Mrd \$ (1985) ist Mexiko nach Brasilien das zweithöchst verschuldete Entwicklungsland. Seit dem schweren Erdbeben im September 1985 und dem Erdölpreissturz zu Beginn des laufenden Jahres ist das Land in eine verschärfte Liquiditätskrise geraten. Die industrielle Produktion, welche im Vorjahr noch um rund 5 % zugenommen hatte, ging in der ersten Hälfte 1986 nach den vorliegenden Schätzungen um 3 % zurück. Nach drei aufeinanderfolgenden Jahren mit Leistungsbilanzüberschüssen wird Mexiko in diesem Jahr wieder ein Defizit in Höhe von 3 bis 4 Mrd \$ ausweisen. Aufgrund eines neuen Wirtschaftsprogramms unterzeichnete Mexiko mit dem IWF im Juli 1986 eine Absichtserklärung im Hinblick auf einen Stand-by-Kredit in Höhe von 1,4 Mrd \$ über 18 Monate. Damit war der Weg frei für eine konzentrierte weiterreichende internationale Finanzhilfe, welche u.a. vorsieht: 2,3 Mrd \$ an Weltbankkrediten, 6 Mrd \$ an Neugeld der Geschäftsbanken sowie eine Umschuldung im Rahmen des Pariserklubs von durch staatliche ERG-Institute gedeckten Fälligkeiten. Der Pariserklub entsprach an seiner Sitzung vom 16. September 1986 dem mexikanischen Umschuldungsbegehren und richtete die dafür üblichen Empfehlungen an die Regierungen der Gläubigerstaaten.

Der Bundesrat wird ersucht, das BAWI zu ermächtigen, mit Mexiko eine bilaterale Vereinbarung über die Konsolidierung ERG-gedeckter Forderungen abzuschliessen. Entsprechend den Empfehlungen des Pariserklubs sollen von der Umschuldung die vor dem 31. Dezember 1985 mit dem öffentlichen mexikanischen Sektor - inklusive privaten Sektor, falls eine Staatsgarantie vorlag - abgeschlossenen Kaufverträge, welche Laufzeiten von über einem Jahr aufweisen, erfasst werden. Abkommensgegenstand bilden die daraus in der Zeit vom 22. September 1986 bis 31. März 1988 zahlbaren Fälligkeiten. Konsolidiert werden 100 % des Kapitals und 60 % der Zinsen der Fälligkeiten zwischen dem 22. September 1986 und dem 31. Dezember 1987 sowie 100 % des Kapitals der Fälligkeiten zwischen dem 1. Januar 1988 und dem 31. März 1988. Die Rückzahlung durch Mexiko hat in 10 gleich hohen, aufeinanderfolgenden Halbjahresraten zu erfolgen, erstmals am 1. Januar 1992 (Ende der 4-jährigen Karenzfrist), letztmals am 1. Juli 1996.

Für die Schweiz dürften sich die umzuschuldenden Forderungen nach ersten Schätzungen - die ERG hat die detaillierten Abklärungen in der Privatwirtschaft eingeleitet - auf rund 135 Mio Schweizer Franken belaufen. Dem durchschnittlichen Deckungssatz entsprechend dürfte die ERG-Rechnung mit rund 100 Mio Franken belastet werden.

Die Antragstellung erfolgt einvernehmlich mit dem EDA und der Eidg. Finanzverwaltung.



EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

2310.1

Bern, den 25. November 1986

An den
B u n d e s r a t

Mexiko - Zahlungsaufschub

Die Vertreter westlicher Gläubigerstaaten befassten sich am 16. September 1986 im Rahmen des Pariserklubs mit einem Umschuldungsgesuch Mexikos betreffend Fälligkeiten aus Krediten an den öffentlichen Sektor, inklusive aus Krediten an den privaten Sektor, insofern letztere mit öffentlichen Garantien versehen waren. Die letzte Umschuldung mit Mexiko im Rahmen des Pariserklubs geht auf das Jahr 1983 zurück und bezog sich nur auf die Schulden des privaten Sektors; für die Schweiz erübrigte sich schlussendlich ein bilaterales Abkommen, weil die erfassten Beträge anderweitig transferiert wurden.

Die Modalitäten für den vereinbarten Zahlungsaufschub wurden mit Vertretern des Schuldnerlandes vereinbart und in der üblichen Form von Empfehlungen an die Regierungen der betroffenen Gläubigerstaaten weitergeleitet.

1. Ausgangslage

Mexiko befindet sich in einer durch den Oelpreiszerfall verschärferten Liquiditätskrise. Der Einnahmenverlust aus Erdölprodukten wird für 1986 auf rund 8 Mia\$ geschätzt. Zudem hat die verfrühte Lockerung der Austeritätspolitik Ende 1984 im folgenden Jahr eine Aufblähung des Budgetdefizits und eine Zunahme der Inflation bewirkt. Die industrielle Produktion, welche im vergangenen Jahr noch knapp 5 % zugenommen hatte, ging in der ersten Hälfte dieses Jahres nach ersten Schätzungen um 3 % zurück. Auch die Inflationsrate befindet sich mit 86 % (Juli) wieder in Richtung des Niveaus des Krisenjahres 1982 (99 %).

Die hohen Verpflichtungen gegenüber dem Ausland, denen stark abnehmende Devisenreserven gegenüberstehen, machen eine ausländische Finanzierungshilfe erforderlich. Aufgrund des von der mexikanischen Regierung unterbreiteten Sanierungsprogramms unterzeichnete der IWF mit Mexiko am 22. Juli 1986 eine Absichtserklärung betreffend einen Stand-by-Kredit in Höhe von 1,4 Mrd \$ über 18 Monate. Damit wurde der Weg frei für eine umfangreichere internationale Finanzhilfe, welche neben der Umschuldung im Rahmen des Pariserklubs u.a. 2,3 Mrd \$ an Weltbankkrediten sowie 6 Mrd \$ an Neugeld der Geschäftsbanken vorsieht. Zur Abdeckung einer eventuellen kurzfristigen Liquiditätslücke bis zur Auszahlung der 1. Tranche des IWF-Kredits wurde von den internationalen Finanzinstituten, Geschäftsbanken sowie Notenbanken - Schweizerische Nationalbank beteiligt sich mit 30 Mio \$ (mit Bundesgarantie) - ein Ueberbrückungskredit in Höhe von 1,6 Mrd \$ zusammengestellt.

Das mexikanische Sanierungsprogramm, welches zwar auch Austeritätsmassnahmen vorsieht, setzt im Sinne der Baker-Initiative auf eine wachstumsorientierte Struktur- und Anpassungspolitik. Die marktwirtschaftlichen Kräfte sollen gestärkt und der staatliche Einfluss auf die Wirtschaft geschwächt werden. Gleichzeitig soll auch die Liberalisierung des Aussenhandels - mit dem Ende Juli 1986 erfolgten Beitritt zum GATT ist bereits ein Sprung nach vorne gelungen - weiter vorangetrieben werden. Auch ist eine stärkere Förderung ausländischer Investitionen vorgesehen.

2. Konsolidierungsabkommen

Die Vereinbarung im Rahmen des Pariserklubs (staatliche Gläubiger) erfasst die Konsolidierung von Forderungen im Betrag von rund 1,8 Mrd \$ aus Krediten an den öffentlichen mexikanischen Sektor, inklusive aus Krediten an den privaten Sektor, insofern letztere mit öffentlichen mexikanischen Garantien versehen waren. Von der mexikanischen Gesamtschuld gegenüber dem Ausland von 97 Mrd \$ (Ende 1985) entfallen rund 7,3 Mrd \$ in diese Kategorie. Die im Pariserklub verabschiedeten Umschuldungsmodalitäten sind im beigefügten Vertragsentwurf berücksichtigt worden.

Die hohen Verpflichtungen gegenüber dem Ausland, denen stark abnehmende Devisenreserven gegenüberstehen, machen eine ausländische Finanzierungshilfe erforderlich. Aufgrund des von der mexikanischen Regierung unterbreiteten Sanierungsprogramms unterzeichnete der IWF mit Mexiko am 22. Juli 1986 eine Absichtserklärung betreffend einen Stand-by-Kredit in Höhe von 1,4 Mrd \$ über 18 Monate. Damit wurde der Weg frei für eine umfangreichere internationale Finanzhilfe, welche neben der Umschuldung im Rahmen des Pariserklubs u.a. 2,3 Mrd \$ an Weltbankkrediten sowie 6 Mrd \$ an Neugeld der Geschäftsbanken vorsieht. Zur Abdeckung einer eventuellen kurzfristigen Liquiditätslücke bis zur Auszahlung der 1. Tranche des IWF-Kredits wurde von den internationalen Finanzinstituten, Geschäftsbanken sowie Notenbanken - Schweizerische Nationalbank beteiligt sich mit 30 Mio \$ (mit Bundesgarantie) - ein Ueberbrückungskredit in Höhe von 1,6 Mrd \$ zusammengestellt.

Das mexikanische Sanierungsprogramm, welches zwar auch Austeritätsmassnahmen vorsieht, setzt im Sinne der Baker-Initiative auf eine wachstumsorientierte Struktur- und Anpassungspolitik. Die marktwirtschaftlichen Kräfte sollen gestärkt und der staatliche Einfluss auf die Wirtschaft geschwächt werden. Gleichzeitig soll auch die Liberalisierung des Aussenhandels - mit dem Ende Juli 1986 erfolgten Beitritt zum GATT ist bereits ein Sprung nach vorne gelungen - weiter vorangetrieben werden. Auch ist eine stärkere Förderung ausländischer Investitionen vorgesehen.

2. Konsolidierungsabkommen

Die Vereinbarung im Rahmen des Pariserklubs (staatliche Gläubiger) erfasst die Konsolidierung von Forderungen im Betrag von rund 1,8 Mrd \$ aus Krediten an den öffentlichen mexikanischen Sektor, inklusive aus Krediten an den privaten Sektor, insofern letztere mit öffentlichen mexikanischen Garantien versehen waren. Von der mexikanischen Gesamtschuld gegenüber dem Ausland von 97 Mrd \$ (Ende 1985) entfallen rund 7,3 Mrd \$ in diese Kategorie. Die im Pariserklub verabschiedeten Umschuldungsmodalitäten sind im beigefügten Vertragsentwurf berücksichtigt worden.

Artikel 1

Abkommensgegenstand bilden die in der Zeit vom 22. September 1986 bis 31. März 1988 zahlbaren Fälligkeiten des öffentlichen Sektors aus ERG-garantierten kommerziellen Krediten mit Laufzeiten von über einem Jahr und soweit sie vor dem 31. Dezember 1985 vertraglich vereinbart wurden.

Artikel 2

Konsolidiert werden 100 % des Kapitals und 60 % der Zinsen der Fälligkeiten zwischen dem 22. September 1986 und dem 31. Dezember 1987 sowie 100 % des Kapitals der Fälligkeiten zwischen dem 1. Januar 1988 und dem 31. März 1988. Die Rückzahlung durch Mexiko hat in 10 gleichen, aufeinanderfolgenden Halbjahresraten zu erfolgen, erstmals am 1. Januar 1992 (Ende der 4-jährigen Karenzfrist), letztmals am 1. Juli 1996. Die Bezahlung der nicht konsolidierten Zinsraten hat gemäss den ursprünglich vereinbarten Fälligkeitsdaten zu erfolgen.

Artikel 3

Der Konsolidierungszinssatz ist zu marktnahen Bedingungen bilateral auszuhandeln (gegenwärtig bei 6,75 %).

Artikel 4

Die Zahlungen sind in Schweizer Franken zu leisten. Mexiko verpflichtet sich, allfällige offene Kapital- und Zinsraten des öffentlichen Sektors, die vor dem 22. September 1986 verfallen sind, bis spätestens 31. Oktober 1986 zu überweisen. Für verfallene Beträge aus Krediten an den privaten Sektor (ohne staatliche Deckung) garantiert Mexiko den Transfer.

Artikel 5

enthält die Meistbegünstigungsklausel.

Artikel 6

bestimmt, dass das Abkommen mit der Unterzeichnung in Rechtskraft tritt. Das Inkrafttreten bei Unterschrift hat den Vorteil, dass Verzögerungen und Unsicherheiten in der Abwicklung vermieden wer-

den. Es ist zu erwarten, dass der Abkommenstext keine nennenswerten materiellen Änderungen erfährt, ansonst dieser dem Bundesrat vor einer Unterzeichnung erneut zur Genehmigung unterbreitet würde.

3. Auswirkungen auf die Schweiz

Gemäss BRB vom 14. Januar 1980 (unveröffentlicht) soll bei Schuldenkonsolidierungen grundsätzlich auf den Einsatz von Bundesmitteln verzichtet werden. Die Konsolidierung mit Mexiko wird daher in Form eines Zahlungsaufschubes abgewickelt werden. Dies bedeutet, dass die Exporteure nur mit einer Schadenvergütung entsprechend dem jeweiligen Deckungssatz der ERG rechnen können. Für den ERG-ungedeckten Betrag haben sie selbst aufzukommen.

Für die Schweiz dürften sich die umzuschuldenden Forderungen nach ersten Schätzungen - die ERG hat die detaillierten Abklärungen in der Privatwirtschaft eingeleitet - auf rund 135 Mio Schweizer Franken belaufen. Dem durchschnittlichen Deckungssatz entsprechend dürfte die ERG-Rechnung mit rund 100 Mio Franken belastet werden.

Der Bundesbeschluss vom 20. Juli 1980 über den Abschluss von Schuldenkonsolidierungen (SR 946.240.9) ermächtigt den Bundesrat zum Abschluss von Schuldenkonsolidierungsabkommen mit dem Ausland.

4. Aemterkonsultationen

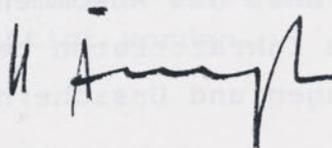
Im Rahmen der Aemterkonsultationen sind die zuständigen Dienste des EDA und die Eidg. Finanzverwaltung begrüsst worden. Sie haben sich mit dem vorliegenden Antrag einverstanden erklärt.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

EIDGENOESSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTS-
DEPARTEMENT

Beilagen:

- Abkommensentwurf
- Entwurf des Bundesratsbeschlusses



Zum Mitbericht an:

EDA

EFD

Zahlungsaufschub für MexikoProtokollauszug an:

EVD (GS 5, BAWI 10)

EDA

EFD Aufgrund des Antrags des EVD vom 25. November 1966

BK, zum Vollzug: Ergebnisse des Mitberichtverfahrens, wird

Beschlossen:

1. Der vorgelegte Entwurf zu einem Abkommen über die Gewährung eines Zahlungsaufschubes für Schulden Mexikos wird im Sinne von Verhandlungsinstruktionen gutgeheißen.
Der Zinssatz für den zu konsolidierenden Betrag ist zu marktnahen Bedingungen festzulegen.
2. Das Bundesamt für Außenwirtschaft wird beauftragt, die Verhandlungen mit Mexiko über die Gewährung dieses Zahlungsaufschubes zu führen.
3. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, zu gegebener Zeit die zur Unterscheidung des Abkommens erforderliche Vollmacht auszustellen.

Für getreuen Auszug:

Der Protokollführer:

Zahlungsaufschub mit Mexiko

Aufgrund des Antrags des EVD vom 25. November 1986
Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens, wird

beschlossen:

1. Der vorgelegte Entwurf zu einem Abkommen über die Gewährung eines Zahlungsaufschubes für Schulden Mexikos wird im Sinne von Verhandlungsinstruktionen gutgeheissen.
Der Zinssatz für den zu konsolidierenden Betrag ist zu markt-nahen Bedingungen festzulegen.
2. Das Bundesamt für Aussenwirtschaft wird beauftragt, die Verhandlungen mit Mexiko über die Gewährung dieses Zahlungsaufschubes zu führen.
3. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, zu gegebener Zeit die zur Unterzeichnung des Abkommens erforderliche Vollmacht auszustellen.

Für getreuen Auszug:

Der Protokollführer:

PROJET

A C C O R D

entre le Gouvernement de la Confédération suisse et
 le Gouvernement du Mexique
 concernant le rééchelonnement des dettes mexicaines

ENTRE

LE GOUVERNEMENT DE LA CONFEDERATION SUISSE

ET

LE GOUVERNEMENT DU MEXIQUE

CONCERNANT

LE REECHELONNEMENT DE DETTES MEXICAINES

1. Tombent sous les dispositions du présent Accord les dettes mexicaines, au titre de crédits commerciaux garantis par la Confédération suisse, d'une durée supérieure à un an, ayant fait l'objet d'un contrat conclu avant le 31 décembre 1985, échues ou venant à échéance comme suit et non encore réglées:

- a) montants dus entre le 31 septembre 1985 et le 31 décembre 1987;
- b) montants dus entre le 1er janvier 1988 et le 31 mars 1988.

A C C O R D

entre le Gouvernement de la Confédération suisse et
le Gouvernement du Mexique
concernant le rééchelonnement de dettes mexicaines

Le Gouvernement de la Confédération suisse

et

le Gouvernement du Mexique,

agissant conformément aux recommandations du procès-verbal
agrée signé le 17 septembre 1986 à Paris entre représen-
tants de certains pays créanciers, dont la Suisse, et
représentants du Gouvernement du Mexique,

sont convenus de ce qui suit:

Article premier

1. Tombent sous les dispositions du présent Accord les
dettes mexicaines, au titre de crédits commerciaux
garantis par la Confédération suisse, d'une durée
supérieure à un an, ayant fait l'objet d'un contrat
conclu avant le 31 décembre 1985, échues ou venant à
échéance comme suit et non encore réglées:
 - a) montants dus entre le 22 septembre 1986 et le 31
décembre 1987;
 - b) montants dus entre le 1er janvier 1988 et le 31 mars
1988.

2. Entrent en considération les crédits définis sous chiffre 1 du présent Article, accordés au secteur public mexicain, c'est-à-dire au Gouvernement du Mexique ou aux institutions publiques ou celles bénéficiant d'une garantie de paiement publique, y compris les entreprises faisant l'objet d'une participation gouvernementale majoritaire.

3. Le montant global des échéances définies sous chiffre 1 du présent article ne dépasse pas ... millions de francs suisses.

Article 2

Les dettes mexicaines tombant sous les dispositions du présent Accord seront remboursées comme suit:

a) S'agissant des dettes mentionnées à l'alinéa a),
chiffre 1 de l'article premier:

100 % des montants en principal et 60 % des montants en intérêts en 10 versements semestriels égaux et successifs, le premier intervenant le 1er janvier 1992 et le dernier le 1er juillet 1996.

40 % des montants en intérêts selon l'échéancier originel.

b) S'agissant des dettes mentionnées à l'alinéa b),
chiffre 1 de l'article premier:

100 % des montants en principal en 10 versements semestriels égaux et successifs, le premier intervenant le 1er janvier 1992 et le dernier le 1er juillet 1996

Les montants en intérêts selon l'échéancier originel.

Article 3

Le Gouvernement mexicain s'engage à payer un intérêt sur les dettes tombant sous les dispositions du présent Accord. Cet intérêt sera calculé à partir de l'échéance contractuelle de ces dettes jusqu'à la date de leur remboursement et sera versé le 1er janvier et le 1er juillet de chaque année, pour la première fois le 1er janvier 1987.

Le taux de l'intérêt sera de ... % par an.

Article 4

1. Les paiements des amortissements et des intérêts prévus dans le cadre du présent Accord se feront en francs suisses librement convertibles par le Banco Nacional de Comercio Exterior à une banque suisse à désigner.

Les montants exigibles ne pourront pas faire l'objet d'opérations de compensation.

2. Le Gouvernement mexicain exécutera ponctuellement les obligations prévues dans le présent Accord, indépendamment des divergences qu'il pourrait y avoir entre créanciers suisses et débiteurs mexicains concernant des contrats n'entrant pas dans le champ d'application de cet arrangement.

Il garantit l'accès à des devises étrangères et l'autorisation de transfert aux débiteurs du secteur privé mexicain, pour le service de leur dette.

Article 5

Le Gouvernement mexicain s'engage

- a) à accorder à la Suisse un traitement qui ne sera pas moins favorable que celui qu'il accordera à tout autre pays créancier pour le refinancement ou le rééchelonnement de dettes de termes comparables;
- b) à informer le Gouvernement suisse des dispositions de tout accord de refinancement ou de rééchelonnement de dettes conclu ou qu'il viendrait à conclure conformément à l'alinéa a) de cet article.

Article 6

Le présent Accord entre en vigueur à la date de sa signature.

En foi de quoi, les plénipotentiaires soussignés, dûment autorisés, ont signé le présent Accord.

Fait à

en deux originaux en langues française et espagnole, les deux textes faisant également foi.

Pour le Gouvernement de la
Confédération suisse:

Pour le Gouvernement du
Mexique: